



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Stand: 18-11-2022

§ 1 – Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehungen der Firma **Daniel BGM UG** (haftungsbeschränkt), (nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt) und dem Kunden, (nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden bei Vertragsschluss Vertragsbestandteil.
2. Vertragspartner und Auftragnehmer ist:

Daniels BGM UG (haftungsbeschränkt)
vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Becker
Hauptstraße 14, 18211 Bargeshagen
3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch.
5. Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Daher gelten unsere AGB nur gegenüber vorbenanntem Personenkreis.
6. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass nochmals ein erneuter Hinweis erfolgt.

§ 2 – Leistungen des Auftragnehmers

Die betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) hat sich als ein geeignetes Mittel erwiesen, auf veränderte gesundheitliche Belastungen am Arbeitsplatz zu reagieren. Daniels BGM bietet dem Unternehmen einen individuellen Fahrplan für die Umsetzung der betrieblichen Gesundheitsförderung im Unternehmen.

1. Das Angebot des Auftragnehmers umfasst folgende Leistungen:
 - Arbeitsplatzanalyse u. Auswertung
 - Schulungen zur Arbeitsplatzergonomie
 - Coaching
 - Training für Führungskräfte, Mitarbeiter u. Azubis
 - Evaluation der betrieblichen Gesundheitsförderung
 - „Bewegte Pause“
 - Durchführung von Gesundheitstagen

2. Die Leistungen werden dabei individuell auf den Wunsch des Auftraggebers abgestimmt.
3. Für die Erbringung der übernommenen Leistungen verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen rechtzeitig mit aktuellem Inhalt zur Verfügung zu stellen, die für die Auftragsdurchführung notwendig sind.
4. Inhalt und Umfang der im Angebot dargelegten Leistungen ergeben sich aus **Anlage 1** zum Vertrag.
5. Eine höchstpersönliche Leistungspflicht bestimmter Personen und Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Verlangen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

§ 3 – Vertragsschluss

1. Das Angebot des Auftragnehmers ist unverbindlich und freibleibend, solange es nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden ist und stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Auftraggeber dar, ein Angebot gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben.
2. Der Dienstleistungsvertrag kommt erst dann rechtswirksam zustande, sobald er vom Auftragnehmer gegengezeichnet ist. Bis dahin stellt die vorliegende Erklärung des Auftraggebers ein Angebot auf Abschluss eines Dienstvertrages dar.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vor Gegenzeichnung durch den Auftragnehmer, die innerhalb von zwei Wochen erfolgen muss, von dieser Erklärung zurückzutreten. Die zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Eingang des Angebots beim Auftragnehmer.

§ 4 – Zahlung – vereinbarte Vergütung

1. Die vereinbarte Vergütung sind Netto-Preise exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer i. H. v. derzeit 19 %. Die Vergütung wird mit der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer sofort fällig.
2. Die Abrechnung orientiert sich an der geschuldeten Leistung des Auftragnehmers. Mit der Auftragsbestätigung spätestens mit der Rechnungslegung übermittelt der Auftragnehmer an den Auftraggeber die Bankverbindung. Der in der Rechnung jeweils ausgewiesene Rechnungsbetrag ist dann nach Zugang der Rechnung binnen 14 Werktagen auf die übermittelte Bankverbindung zu leisten.
3. Der Auftraggeber erhält über die abgerechnete Vergütung einmal monatlich (am Ende des Monats) eine ordentliche Rechnung. Der Auftraggeber kommt spätestens nach Ablauf der vorbenannten Zahlungsfrist mit der Leistung in Verzug.
4. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung oder einer Teilleistung in Verzug, so ist der Auftraggeber zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Auftragnehmer ausdrücklich vorbehalten.
5. Für jedes Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzugs an den Auftraggeber versandt wird, wird mit einer Mahngebühr i. H. v. 2,50 EUR berechnet, sofern nicht im Einzelfall ein niedrigerer bzw. höherer Schaden nachgewiesen wird.

6. Werden dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach die Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet erscheinen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistungen auszuführen und ggf. nach erfolglosem Ablauf einer hierfür gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall stehen dem Auftragnehmer Ersatz- und Vergütungsansprüche in ergebender Höhe bis zur vereinbarten Vertragslaufzeit zu; weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 5 – Abschlagszahlungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt vor Ausführung der Tätigkeit von der vereinbarten Vergütung wie folgt Abschlagszahlung vom Auftraggeber zu fordern: Einen Monatsbetrag der vereinbarten Vergütung
2. Die Abschlagszahlungen sind nach Zugang der jeweiligen Zahlungsaufforderung fällig und binnen sieben Tagen ohne Abzug zu leisten.

§ 6 – Fahrkosten

Fahrtkosten werden vom Auftragnehmer wie folgt abgerechnet:
Individuelle Absprache bei Vertragsabschluss.
Dies gilt für Hin- und Rückfahrt.

§ 7 – Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Dienstleistungsvertrag verbleiben die gelieferten Sachen/Publikationen/Analysen und Auswertungen im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist zur Rücknahme der gelieferten Sachen berechtigt, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält. In dem Verlangen zur Herausgabe gelieferten Sachen liegt keine Rücktrittserklärung vor.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, überlassene Sachen mit Sorgfalt zu behandeln.

§ 8 – Leistungsfrist

1. Der Leistungszeitpunkt ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftragnehmer zugesichert werden.
2. Bei zusätzlicher Bestellung, Abänderung oder Ergänzung des ursprünglichen Auftrages sind vormals zugesicherten Fristen gegenstandslos. Es gilt dann die neu vereinbarte Leistungsfrist.
3. Die Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Beibringung der vom **Auftraggeber** zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben sowie gegebenenfalls dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

§ 9 – Vertragslaufzeit

1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Es ist beiderseitig mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem **Vertrag** zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.

§ 10 – Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Erbringung der übernommenen Leistungen verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen rechtzeitig mit aktuellem Inhalt zur Verfügung zu stellen, die für die Auftragsdurchführung notwendig sind.
2. Der Auftraggeber sichert zu, hinsichtlich der von ihm bereit gestellten Inhalte Inhaber aller zu einer Veröffentlichung erforderlichen Rechte zu sein.
3. Eine Vervielfältigung, Verbreitung, Verarbeitung oder sonstige Verwertung der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen zu anderen Zwecken als der Erfüllung des vertraglichen Zwecks ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt.

§ 11 – Rechte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten automatisiert zu verarbeiten, zu verändern, anzupassen um diese Daten aufbereitet darzustellen.

§ 12 – Kündigung/Rücktritt vom Dienstvertrag

1. Sofern solche Ereignisse die vereinbarte Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist der Auftragnehmer, nachdem er den Auftraggeber über den hindernden Umstand informiert hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten verletzt.
2. Kündigt der Auftraggeber – ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat – den Vertrag vor vollständiger Leistungserbringung des Auftragnehmers, steht dem Auftragnehmer neben dem gesondert abzurechnenden anteiligen Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen auch Anspruch auf Schadenersatz für Aufwendungen und entgangenen Gewinn i. H. v. 20% des anteiligen Vergütungsanspruchs für die zum Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen zu, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt es in jedem Falle unbenommen, anstelle der vorstehenden Schadenspauschale auch einen höheren Schaden durch konkrete Schadensberechnung gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 13 – HAFTUNG

1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Auftragnehmer schließt eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betrifft. Dies gilt auch für den Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Auftragnehmer, falls der Auftraggeber gegen diese Ansprüche auf Schadensersatz erhebt.
3. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenhöhe, begrenzt.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für solche Schäden, egal welcher Art, die aus Konsequenzen und Entscheidungen des Auftragnehmers, die dieser aus den Untersuchungsergebnissen zieht, resultieren. Sollte der Auftraggeber Konsequenzen aus den Informationen, die durch den Auftragnehmer übermittelt wurden, ziehen und Maßnahmen veranlassen, erkennt er hiermit an, dass er für diese allein verantwortlich ist.
6. Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist ausgeschlossen.
7. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit.

§ 14 – Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zur jeweiligen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere keine vertraulichen Informationen zu vervielfältigen und an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht für die Vertragserfüllung erforderlich ist und dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen bei einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zu vernichten oder zurückzugeben.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Inhalt des Angebotes sowie alle Informationen oder Konzepte, die während der Vertragsverhandlung oder einer Beratung von dem Auftragnehmer aufgezeigt wurden, geheim zu halten. Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die erhobenen Daten aus dem Auftrag anonymisiert für forschende Zwecke und Publikationen verwendet werden dürfen.

§ 15 – Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als Gerichtsstand der Sitz vom Auftragnehmer vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners anhängig zu machen.